

# Satzung der Schützengilde Nendingen e.V.

In der Fassung vom 13.03.2010



## § 1 – Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen:

Schützengilde Nendingen e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 450240 eingetragen und hat seinen Sitz in

Tuttlingen – Nendingen

## § 2 – Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

## § 3 – Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 – Mitgliedschaft:

**1.** Der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

**2.** Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**3.** Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

**4.** Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

## § 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5. Abs.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss dann endgültig entscheidet.

Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## § 7 – Beiträge der Mitglieder:

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## § 8 – Leitung der Verwaltung

**1.** Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, beide sind alleine vertretungsberechtigt.

**2.** Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportleiter, dem Jugendleiter, dem Wirtschaftsführer und vier Beisitzern.

**3.** Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Die Vorstandschaft wird in zwei Gruppen geteilt und um ein Jahr versetzt gewählt.

Gruppe 1: 1. Vorsitzender, Kassier, Sportleiter, 1. Beisitzer, 3. Beisitzer.

Gruppe 2: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendleiter, Wirtschaftsführer, 2. Beisitzer, 4. Beisitzer.

**4.** Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zu Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seiner Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassier vertreten.

### **§ 9 – Kassenprüfer:**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 10 – Ehrenamtliche Tätigkeit:**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

### **§ 11 – Ordentliche Hauptversammlung:**

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung und im Amtsblatt unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- 1.** Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
  - Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
  - Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
  - Beschlussfassung über den an- und Verkauf von Grundstücken.
  - Satzungsänderungen
  - Verschiedenes

**2.** Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

**3.** Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**4.** Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 – Außerordentliche Hauptversammlung**

**1.** Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

**2.** Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die von mindestens 25 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

**3.** Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

**4.** Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

### **§ 13 – Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**1.** Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

**2.** Ausschluss eines Mitglieds.

**3.** Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

**4.** Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 14 – Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Tuttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Stadtteils Nendingen zu verwenden hat.

### **§ 15**

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender